

### c) Das erste Vereinsstatut

Zu I fällt auf, daß im Vereinsnamen „St. Veiter Bürgerfrauen Verein“ der Begriff „Goldhaube“ nicht enthalten, wohl aber ausdrücklich „von der geregelten Weiterpflege.....“ die Rede ist. Danach erst kommt auch die Goldhaube, die schwarze Kleidung und die eigene Fahne zur Sprache. Was hier aber ganz besonders ins Auge springt, ist die Freiwilligkeit und die eigene Wahl, sprich Eigenbestimmung, wann und wo korporativ ausgerückt werden soll! Das ist doch ein ganz früher liberaler wenn nicht gar emanzipatorischer Grundzug auf Seiten der St. Veiter Bürgerfrauen. Zugegeben, die österreichische Frauenbewegung kennzeichnet insbesondere die Gründung des „Frauenerwerbsvereines“ Wien 1866 durch Jeanette von Eitelberger und war eher sozialdemokratisch motiviert. Dennoch, die Frage liegt nahe, von wem wollte man sich endgültig lösen, welche Vereinnahmung fürchtete man, von wem fühlte man sich in St. Veit damals schon all zu abhängig, um solch ein eindeutiges, künftiges Wollen von Seiten der Bürgersfrauen zu artikulieren? Die heute noch feststellbare, deutliche Bindung zur Ortskirche im allgemeinen und zu deren Hochfesten im besonderen, läßt vermuten, daß der Wunsch vor allem in diese Richtung zielte. Man muß in diesem Zusammenhange unbedingt darauf hinweisen, daß es in St. Veit im Jahre 1889 auf besondere Initiative von Dechant Gabriel Lex zur Gründung einer sogenannten Rosenkranz-Bruderschaft mit 90 bis 100 Mitgliedern gekommen war, die angeblich jährlich ca. 50 Gulden für die Ausschmückung der Kirche beitrug. Darf man darin eine Reaktion auf die nur knapp zurückliegenden Ereignisse in punkto Frauenbewegung erblicken? Wollte man es inzwischen genauer wissen, wer wohin tendiert? Tatsache ist ebenso, daß bis heute die Goldhaubenfrauen ganz bestimmte Leistungen in Bezug auf Kirchenschmuck erbringen.

Im Statut erscheint im Zusammenhang mit Kleid und Goldhaube auch das Wort „altmodern“. Wie es scheint, hat dieses Wort inzwischen einen totalen Sinneswechsel vollzogen. War es damals unbedingt positiv besetzt im Sinne von modern und althergebracht, so wird es in unseren Tagen eher für „unmodern“ für „aus der Mode gekommen“ verstanden. Der einstige Sinn muß ausdrücklich wiederholt und verstärkt werden, weil er für „alte und ehrwürdige Tradition“ steht.

Die Treuekundgebung lit b) gegenüber dem Kaiserhause, verknüpft mit Beschwörung von Bürgertugend und Wohlanständigkeit gilt formal als selbstverständlich, wer hätte sonst damals ein solches Statut „bescheinigt“! Aber Möglichkeiten eines Vereinsgesetzes aus 1867 datierend, wenn auch erst 18 Jahre später tatsächlich zu nützen und sich so doch von staatlicher oder anderer Macht ein wenig frei zu machen bzw. von zu strengen Richtungen abzugrenzen, dürfte auch seinen Reiz gehabt haben. Es läge außerdem in der Tradition von 1848, wo sich das Bürgertum gegen metternich'sche Zensur und allgemeine obrigkeitliche Bevormundung erstmals zur Wehr setzte.

Zu II J e d e anständige Frau eines in St. Veit seßhaften Bürgers oder Gewerbsmannes durfte Mitglied werden. Gab es vielleicht zuvor eine noch strengere, gesellschaftliche Auslese oder hat diese einfach nicht mehr so funktioniert? Ledige Frauen müßte man demnach erst gar nicht unter den Gründerinnen vermuten und doch fällt es manchmal schwer, den dazugehörigen Ehemann auszumachen. Wie weit spielt hier eine etwaige Hauben-Erb-Tradition eine Rolle? Seßhaft zu sein, bedeutete nicht, Hausbesitz zu haben. Es genügte offensichtlich ein Gewerbe in gemieteten Räumen. Hier ist auf das schon vorne erwähnte neue Bürgerverständnis hinzuweisen.

Zu III Rechte und Pflichten – Beitrittsgebühr und Jahresbeitrag von nur 1 Gulden waren ursprünglich dafür gedacht, allein den Vereinsaufwand zu decken. Von Wohltätigkeitsübungen steht im Statut nichts, was aber nicht ausschließt, daß sich im Stillen so manche private oder gemeinschaftliche karitative Zuwendung ergeben haben kann. Unter Punkt VI Vermögen, wird ausdrücklich gesagt, ein Vermögensaufbau werde keinesfalls angestrebt. Das statutarisch festgehaltene (frauliche) Stimmrecht sowie die Wählbarkeit als Frau, waren ihrer Zeit weit voraus. Für die Kosten der Adjustierung, wie Seidenkleid, Goldhaube, Schmuck etc. hatte (und hat auch heute noch) das Mitglied im allgemeinen privat aufzukommen.

Zu IV – Hier interessiert die gleich nach der Vereinsvorsteherin rangierende Fahnenrätlerin. Eine Fahne zu haben, erinnert an älteste Gemeinschaftsformen, wie Zünfte und Bruderschaften und daß sich dafür im Kassabuch kein Aufwand finden läßt, bestätigt die Annahme, die Fahne war schon des längeren vorhanden. Unter VIII Auflösung des Vereines wird bestimmt, daß die Fahne der Stadtpfarrkirche zufalle! Dazu sollte man wissen, daß der

übliche Fahnen-Aufstellungsort für alle genannten Gruppen über Jahrhunderte die Pfarrkirche war und daß manche Zünfte dafür sogar einen Jahreszins dem Gotteshaus reichten.

Abschließend sei hervorgehoben: das Statut unterzeichnete „für das Comitè“ Frau Helene Weberitsch, sodaß man schließlich auch dieser Dame - sie war bekanntlich und wohl nicht zufällig die Gattin des Trabanten-Hauptmannes von 1883, Sebastian Weberitsch - eine nicht zu gering anzusetzende Initiative attestieren müßte.